

Leitfaden

Kundenrechnung Strom unter Berücksichtigung der EnWG Novelle 2011

Herausgegeben vom

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW), Berlin

sowie vom Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU), Berlin

Aktualisierte Fassung Berlin, November 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung / Ziel	4
2	Inhalt.....	5
3	Checkliste Rechnung	6
4	Informationspflichten.....	7
4.1	Gesetzliche Informationspflichten	7
	Name und Anschrift des Kunden, Zählersnummer und ggf. Lieferstelle	8
	Unternehmensangaben zum Energielieferanten	8
	Vertragsdauer, nächstmöglicher Kündigungstermin und Kündigungsfrist.....	8
	Geltende Preise	9
	Aufgliederung des Verbrauchs nach Perioden der Verbrauchspreise.....	10
	Für die Belieferung maßgebliche Zählpunktbezeichnung und Codenummer des Netzbetreibers	10
	Ermittelter Verbrauch im Abrechnungszeitraum	10
	Anfangs- und Endzählerstand.....	11
	Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums	11
	Darstellung des Jahresverbrauchs gegenüber Vergleichskundengruppen	11
	Konzessionsabgabe.....	14
	Netzentgelt.....	15
	Entgelt für den Messstellenbetrieb und / oder die Messung	15
	Gesamtbetrag in Euro	15
	Umsatzsteuer.....	15
	Information über die Rechte von Haushaltskunden nach § 111a und b sowie Hinweis auf den Verbraucherservice der BNetzA.....	16
	Allgemeine Informationen zu den Vertragsinhalten	17
	Stromkennzeichnung	17
	Hinweis auf die Anbieterliste der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE)	18
	Hinweis auf Kontaktinformationen zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen.....	18
	Standardisierte Begriffserklärungen	18
4.2	Mögliche zusätzliche Angaben (fakultativ).....	18
	Hinweise auf zeitliche Dimension von Preisen	18

Staatliche Lasten in Euro oder Prozent	19
Angabe zur EEG-Umlage.....	19
Notrufnummer des Netzbetreibers	19
4.3 Beilagen zur Rechnung.....	19
5 Standardisierte Begriffserklärungen	21

Leitfaden Kundenrechnung Strom

1 Einleitung / Ziel

Transparente Kundenrechnungen sind ein wichtiger Baustein im funktionierenden Wettbewerb.

Die Grundzüge des Leitfadens wurden mit der BNetzA erörtert. Sie definieren Eckpunkte für eine im Sinne der Novellierung der §§ 40 bis 42 EnWG gestaltete Kundenrechnung.

Die EnWG Novelle 2011 (mit Begründung abrufbar als Drucksache mit der Nr. 17/6072 vom 06.06.2011 unter <http://drucksachen.bundestag.de/drucksachen/index.php>; finaler Gesetzestext auf: http://www.gesetze-im-internet.de/enwg_2005/) beinhaltet insbesondere in § 40 Abs. 2 EnWG eine Vielzahl von Vorgaben für die Rechnungslegung an Letztverbraucher. Ziel des Gesetzgebers ist es, den Informationsgehalt und die Übersichtlichkeit der Rechnungen zu erhöhen, um den Letztverbraucher zum einen die Teilhabe am Markt durch die Bereitstellung von Daten zu Vertragsinhalten und zum Lieferantenwechsel zu erleichtern, zum anderen das Verbrauchsverhalten der Letztverbraucher in der Rechnung darzustellen und sie zu einem bewussteren Umgang mit Energie zu bewegen. Darüber hinaus sind Hinweise zum Verbraucherschutz verpflichtend, wie auf die in den §§ 111a – c EnWG neu geregelte Schlichtungsstelle für Energieverbraucher, die Beschwerdestelle im Unternehmen sowie den Verbraucherservice der BNetzA.

Mit der EnWG Novelle 2011 wurden zudem die in § 40 Absatz 7 EnWG genannten Ermächtigungen der Bundesnetzagentur zu Entscheidungen über Mindestinhalte und standardisierte Begriffe und Definitionen in das Gesetz aufgenommen. Ausdrücklich betont der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung, dass eine Einheitsrechnung jedoch nicht gewünscht ist, sondern den Unternehmen weiterhin die Möglichkeit gegeben sein soll, sich über das Layout der Rechnung und unternehmensspezifische Rechnungsgestaltung im Wettbewerbsmarkt zu positionieren und auf spezielle Kundengruppen und -wünsche einzugehen.

Die Vielzahl der Rechnungsinhalte stellt die Unternehmen vor die schwierige Aufgabe, ihre Rechnungen trotz der Informationsfülle transparent und in der Erstellung wirtschaftlich zu gestalten. Andererseits ist die Kundenrechnung im Zeitalter des Wettbewerbs nicht nur ein wesentliches Instrument der Kundenbindung, sondern dient auch der Unterscheidung vom Wettbewerber. Ziel des Leitfadens ist es deshalb, allen Unternehmen, die Letztverbraucher mit Strom beliefern, einheitliche Parameter zur Ausgestaltung der Kundenrechnung an die Hand zu geben. Bei diesen Vorschlägen wurde ganz bewusst davon abgesehen Muster für Kundenrechnungen zu entwickeln. Kreativität bei der optischen Gestaltung der Kundenrechnung soll nicht gelähmt, sondern gefördert werden.

2 Inhalt

Der vorliegende Leitfaden ist eine Auflistung der verpflichtenden Rechnungsinhalte für Stromrechnungen von Letztverbrauchern, die den aktuellen gesetzlichen Regelungen in den §§ 40 bis 42 EnWG, der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV), dem Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G) sowie dem Umsatzsteuergesetz (UStG) entsprechen.

Aufbau des Leitfadens:

Kapitel 3 – Checkliste Rechnung

In einer kurzen Checkliste werden die vorgegebenen Inhalte der Rechnung stichpunktartig und übersichtlich aufgelistet. Dabei werden die Anforderungen an die Rechnung für Letztverbraucher im Sinne von § 3 Nr. 25 EnWG generell und die darüber hinaus bei Haushaltskunden im Sinne von § 3 Nr. 22 EnWG geltenden Besonderheiten explizit dargestellt. Die zusätzlichen Anforderungen an Rechnungen für Haushaltskunden sind zudem farblich hinterlegt.

Kapitel 4 – Gesetzliche Informationspflichten

Tabellarisch werden die verpflichtenden Rechnungsinhalte mit Nennung der Rechnungsgrundlage aufgelistet und Darstellungsvorschläge unterbreitet.

Kapitel 5 – Standardisierte Begriffserklärungen

Die hier aufgeführte Tabelle enthält die nach § 40 Abs. 6 EnWG ab Februar 2012 vorgegebenen einheitlichen Begriffserklärungen, die dem Letztverbraucher zur Verfügung gestellt werden müssen. Die vorliegende Tabelle und die darin enthaltenen Definitionen sollen bundesweit einheitlich verwendet werden.

3 Checkliste Rechnung

Lieferanten sind verpflichtet folgende Angaben auf ihren Rechnungen für alle Letztverbraucher gesondert auszuweisen:

- Name des Rechnungsstellers, die ladungsfähige Anschrift und das zuständige Registergericht sowie Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post (§ 40 Abs. 2 Nr. 1 EnWG)
- Die Vertragsdauer, die geltenden Preise, den nächstmöglichen Kündigungstermin und die Kündigungsfrist (§ 40 Abs. 2 Nr. 2 EnWG)
- Angaben zum zuständigen Messstellenbetreiber (§ 40 Abs. 2 Nr. 3 EnWG)
- Die für die Belieferung maßgebliche Zählpunktbezeichnung und die Codenummer des Netzbetreibers (§ 40 Abs. 2 Nr. 3 EnWG); zukünftig sind an dieser Stelle die Identifikationsnummer der Marktlokation (MaLo-ID) und die Identifikationsnummer der Messlokation (ZPB) anzugeben
- Den ermittelten Verbrauch im Abrechnungszeitraum (§ 40 Abs. 2 Nr. 4 EnWG)
- Den Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums (§ 40 Abs. 2 Nr. 5 EnWG)
- Die Belastungen aus der Konzessionsabgabe und aus den Netzentgelten für Letztverbraucher und gegebenenfalls Entgelte für den Messstellenbetrieb (§ 40 Abs. 2 Nr. 7 EnWG)
- Vorgaben nach § 14a Umsatzsteuergesetz
- Informationspflichten zur Energieeffizienz (§ 4 EDL-G)
- Informationspflichten zur Stromkennzeichnung (§ 42 EnWG)

Ergänzend gilt ist ausschließlich für Haushaltskunden¹ gesondert auszuweisen:

- Zusätzlich zum ermittelten Verbrauch im Abrechnungszeitraum den Anfangszählerstand und den Endzählerstand des abgerechneten Zeitraumes (§ 40 Abs. 2 Nr. 4 EnWG)
- Unter Verwendung von Grafiken darzustellen, wie sich der eigene Jahresverbrauch zu dem Jahresverbrauch von Vergleichskundengruppen verhält (§ 40 Abs. 2 Nr. 6 EnWG)
- Informationen über die Rechte der Haushaltskunden im Hinblick auf Streitbelegungsverfahren, die ihnen im Streitfall zur Verfügung stehen, einschließlich der für Verbraucherbeschwerden nach § 111b einzurichtenden Schlichtungsstelle und deren An-

¹ Im Folgenden sind die ausschließlich für Haushaltskunden geltenden Vorgaben farblich unterlegt.

schrift sowie die Kontaktdaten des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (§ 40 Abs. 2 Nr. 8 EnWG)

- In oder als Anlage zu Rechnungen an Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung allgemeine Informationen zu den wesentlichen Vertragsinhalten nach § 41 Abs. 1 Ziff. 1-7 EnWG (§ 41 Abs. 4 EnWG)

4 Informationspflichten

4.1 Gesetzliche Informationspflichten

Die gesetzlichen Informationspflichten gelten gegenüber sämtlichen Letztverbrauchern. Lediglich die Informationspflicht zu den wesentlichen Vertragsinhalten gemäß § 41 Abs. 4 EnWG gilt ausschließlich für Abrechnungen von Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung. Soweit die Abrechnungsvorgaben keine ausdrückliche Ausnahme vorsehen, wird auch nicht zwischen Haushaltskunden und Gewerbe- bzw. Industriekunden unterschieden. Ausnahmen sind für die Ausweisung der Zählerstände (§ 40 Abs. 2 Ziff. 4 EnWG) sowie für die grafische Darstellung von Durchschnittsverbräuchen (§ 40 Abs. 2 Ziff. 6 EnWG) vorgesehen.

Um Transparenz und Vergleichbarkeit zu schaffen wird grundsätzlich empfohlen, die Angabe von Preisen innerhalb der Rechnung einheitlich zu gestalten. Für die Verwendung der Darstellungsvorschläge in der Tabelle bedeutet das, dass zum Beispiel bei der Angabe der Netzentgelte als Gesamtsumme in Euro auch die Konzessionsabgabe als Gesamtsumme in Euro dargestellt wird oder beides in Cent / kWh.

Sollte der Abrechnung kein gemessener Verbrauchs- oder Ablesewert sondern ein rein rechnerisch ermittelter Verbrauch bzw. Zählerstand zugrunde liegen (= Ersatzwert), so muss dies kenntlich gemacht werden. Werden in der Abrechnung Abkürzungen oder Schlüsselzeichen verwendet, müssen diese außerdem z. B. mit einer Fußnote oder auf der Rückseite oder an anderer Stelle der Rechnung erläutert werden.

Bei der Darstellung erfolgt wieder die Differenzierung für die für Letztverbraucher generell geltenden Regelungen und für die darüber hinaus für Haushaltskunden geltende Besonderheiten. Die zusätzlichen Anforderungen für Haushaltskunden sind farblich hinterlegt.

Umsetzungsempfehlung:

Um die Rechnung für den Kunden einfach und verständlich aufzubereiten wird empfohlen, Informationen, die in einem logischen bzw. inhaltlichen Zusammenhang stehen, wenn möglich, auch in einem textlichem Zusammenhang darzustellen. Bei den Angaben nach § 40 Abs. 2 EnWG betrifft das zum Beispiel Informationen zu Vertragsdauer, geltende Preise (Arbeitspreis (AP), Leistungspreis (LP) oder Grundpreis (GP)), nächstmöglicher Kündigungstermin, Kündigungsfrist, Zählpunktbezeichnung und Codenummer des Netzbetreibers sowie Zählernummer.

Name und Anschrift des Kunden, Zählernummer und ggf. Lieferstelle

(§ 40 Abs. 1 EnWG)

Angabe des Namens und der Anschrift des Kunden sowie der Zählernummer. Zusätzlich kann die Lieferstelle angegeben werden.

Die Darstellung kann in **textlicher** Form erfolgen.

Unternehmensangaben zum Energielieferanten

(§ 40 Abs. 2 Nr. 1 EnWG)

Angabe des Namens und der ladungsfähigen Anschrift des Unternehmens, das zuständige Registergericht sowie eine telefonische und elektronische Kontaktadresse.

Die Darstellung kann in **textlicher** Form erfolgen.

Vertragsdauer, nächstmöglicher Kündigungstermin und Kündigungsfrist

(§ 40 Abs. 2 Nr. 2 EnWG)

Hierbei handelt es sich um Angaben, die es dem Kunden ermöglichen zu erkennen, wann und mit welchen Fristen er den Vertrag kündigen kann.

Dies betrifft die Angabe von Vertragsdauer und Kündigungsfrist sowie die Angabe des nächstmöglichen Kündigungstermins in einem erläuternden Satz.

Bei Grundversorgungsverträgen ist zu berücksichtigen, dass diese nach § 20 Abs. 1 Satz 1 GVV eine unbefristete Laufzeit haben und jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden können. Bei einem Umzug ist der Kunde nach § 20 Abs. 1 Satz 2 GVV zudem berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

Darstellungsvorschlag:

Vertragsdauer:

- *bei unbefristeten Verträgen: „unbefristet“*
- *bei variabel befristeten Verträgen (kein Festvertrag): „bis Datum“ (Datum der nächstmöglichen wirksamen Kündigung - sich rechnerisch ergebender frühester Endtermin) oder Angabe der „Erstlaufzeit / Mindestlaufzeit in ... Jahren, Monaten“ (sich rechnerisch ergebender frühester Endtermin dann für nächstmöglichen Kündigungstermin erforderlich).“*

- bei Festverträgen: „Vertrag endet automatisch zum...“, keine weiteren Angaben

Kündigungsfrist:

allg. Zeitraum nach Vertrag oder AGB (Beispiel: „drei Wochen vor Ende der Mindestlaufzeit“, „drei Wochen zum Monatsende“ etc.); bei Festverträgen: „Vertrag endet automatisch zum...“, keine weiteren Angaben

Nächstmöglicher Kündigungstermin:

- bei unbefristeten Verträgen:
- „Der Vertrag ist nächstmöglich unter Beachtung der Kündigungsfrist [von „Kündigungsfrist“] kündbar.“
- bei variabel befristeten Verträgen (kein Festvertrag): „Der Vertrag ist nächstmöglich zum „Termin“ [von „Vertragsdauer“] unter Beachtung der Kündigungsfrist [von „Kündigungsfrist“] kündbar.“
- bei Festverträgen: „Vertrag endet automatisch zum...“, keine weiteren Angaben

Geltende Preise

(§ 40 Abs. 2 Nr. 2 EnWG)

Hier besteht die generelle Pflicht zur Angabe der abrechnungsrelevanten und aktuell geltenden Preise.

Die Darstellung sollte grundsätzlich in **Euro / a oder Euro / Monat ggf. anteilig** erfolgen.

Da die Tarifgestaltung unterschiedlich ist, können folgende Preisbestandteile in der Rechnung vorkommen:

- Verbrauchspreis / Arbeitspreis
- Leistungspreis / Grundpreis (wenn einzelne Komponenten, dann getrennt darstellen)
- Geltende Preise (Verbrauchspreise gemäß Preisperiode)

Im Rahmen der Preisangabe ist der innerhalb der jeweiligen Preisperiode gültige Verbrauchspreis (siehe auch „Aufgliederung Verbrauch nach Perioden der Verbrauchspreise“) darzustellen. Zusätzlich muss die Angabe des zum Rechnungsdatum gültigen Preises erfolgen.

Die Darstellung kann je nach Preisbestandteil in **X Cent / kWh** (verbrauchsabhängiger Preis) und / oder **X Euro** (Grundpreis) vom **TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ** oder **Cent / kWh** erfolgen.

Aufgliederung des Verbrauchs nach Perioden der Verbrauchspreise

(§ 12 Abs. 2 StromGVV)

Bei Änderung der verbrauchsabhängigen Preise innerhalb des Abrechnungszeitraums muss der für die jeweiligen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet werden; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen (sollten Ablesewerte zeitnah und plausibel vorliegen, können diese verwendet werden).

Darstellungsvorschlag: X kWh zu einem Preis von x Cent / kWh vom TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ

Angaben zum zuständigen Messstellenbetreiber (§ 40 Abs. 2 Nr. 3 EnWG)

An dieser Stelle sind Name und Kontaktdaten des für die Messlokation zuständigen Messstellenbetreibers aufzuführen.

Für die Belieferung maßgebliche Zählpunktbezeichnung und Codenummer des Netzbetreibers, zukünftig sind an dieser Stelle die Identifikationsnummer der Marktlokation (MaLo-ID) und die Identifikationsnummer der Messlokation (ZPB) anzugeben

(§ 40 Abs. 2 Nr. 3 EnWG)

Dies kann die GLN-Nr. des Netzbetreibers (bisher ILN-Nr.) oder die BDEW-Codenummer (MP-ID) sein. Um Missverständnissen vorzubeugen, empfiehlt es sich die Zählernummer und Anlagenadresse ebenfalls mit anzugeben. Für Marktlokation und Messlokation sind die entsprechenden Identifikationsnummern anzugeben. Die Identifikationsnummer der Marktlokation (MaLo-ID) wird in der Energiewirtschaft zum 1. Februar 2018 auf Basis regulatorischer Vorgaben eingeführt. Sie dient der schnellen und eindeutigen Identifizierung einer Verbrauchsstelle, Wohnung oder Einspeisestelle. Unter Angabe dieser Nummer kann beispielsweise eine Rückfrage zu einer Rechnung geklärt oder der Wechsel eines Energielieferanten in Auftrag gegeben werden. Die Identifikationsnummer der Messlokation ist die bisherige Zählpunktbezeichnung (ZPB).

Ermittelter Verbrauch im Abrechnungszeitraum

(§ 40 Abs. 2 Nr. 4 EnWG)

Hierbei wird der Zeitraum des von der Abrechnung betroffenen Stromverbrauchs angegeben.

Darstellungsvorschlag: TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ

Hierbei erfolgt die Angabe des Stromverbrauchs des Letztverbrauchers an der abzurechnenden Lieferstelle (Marktlotation) im Abrechnungszeitraum.

Darstellungsvorschlag: X kWh

Anfangs- und Endzählerstand

(§ 40 Abs. 2 Nr. 4 EnWG)

Ergänzend bei Haushaltskunden die Angabe des Anfangs- und Endzählerstandes des abgerechneten Zeitraums

Darstellungsvorschlag:

Anfangszählerstand: **XXXX,xx...**

Endzählerstand: **XXXX,xx**

Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums

(§ 40 Abs. 2 Nr. 5 EnWG)

Hierbei ist die bezogene Strommenge des Stromkunden an der Lieferstelle (Marktlotation) im vergleichbaren Vorjahreszeitraum anzugeben.

Bei unterjähriger Abrechnung liegen diese Daten im ersten Jahr nicht vor. Der vormalige Lieferant ist verpflichtet, die entsprechenden Angaben bereitzustellen. Können diese nicht ermittelt werden, wird der Vorjahresverbrauch geschätzt.

Bei teilbeliefernten Industrie- / Gewerbekunden, wo ein Vergleich mit dem vergleichbaren Vorjahreszeitraum aufgrund unterschiedlicher Produktbasis in den beiden Zeiträumen nicht sinnvoll ist, kann dies nicht erfolgen.

Darstellungsvorschlag: Ihr Verbrauch vom TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ: X kWh

Darstellung des Jahresverbrauchs gegenüber Vergleichskundengruppen

(§ 40 Abs. 2 Nr. 6 EnWG)

Ergänzend bei Haushaltskunden ist eine vergleichende grafische Darstellung des eigenen Jahresverbrauches mit durchschnittlichen Jahresverbräuchen von Vergleichsgruppen erforderlich.

Vergleichsgruppen nach dem EnWG sind zum Beispiel die entsprechenden Haushaltsgrößen (1, 2, 3, 4-Personenhaushalt).

Die Einordnung des eigenen Jahresverbrauchs muss für den Kunden ersichtlich machen, ob sein Verbrauch im Vergleich zur Vergleichskundengruppe höher (überdurchschnittlich) oder niedriger (unterdurchschnittlich) ausfällt.

Bestimmte Kundengruppen, die unter den Haushaltskundenbegriff fallen, können in einer Vergleichsgrafik nicht abgebildet werden. Das betrifft zum Beispiel nicht private Kunden, die einen Verbrauch unter 10.000 kWh haben, wie Kleingewerbe oder Spezialfälle mit atypischem Verbrauchsverhalten. In diesen Fällen empfiehlt es sich in der Rechnung darauf hinzuweisen, dass der Vergleich nicht alle speziellen Lieferverhältnisse unter 10.000 kWh berücksichtigen kann und daher die Vergleichsgruppe in diesen Fällen nicht zutreffend ist. Ein Hinweis auf die eigene Homepage oder die des BDEW bzw. VKU (www.xxx.de), auf denen Hintergründe zur Datenquelle und weiterführende Informationen gegeben werden, die einen individuellen Verbrauchsvergleich ermöglichen, kann zusätzlich erfolgen

Die Darstellung als Grafik ist bindend.

Umsetzungsempfehlung / Hintergrund zur Vergleichs-Grafik für Haushaltskunden:

Die Vergleichsgrafik stellt den aktuellen Verbrauch des Kunden vergleichbar gegenüber einer Vergleichsgruppe (1-4 Personenhaushalte) dar. Die Integration des Vorjahresverbrauchs in die Grafik ist optional. Verpflichtend ist allerdings die Angabe des Vorjahresverbrauchs im Rahmen der Rechnung. Die Linie vom Jahresverbrauch zu den Vergleichsgruppen erleichtert die Lesbarkeit, ist aber Best Practice und nicht zwingend.

Die Quellen für die Daten für Strom entstammen dem Endbericht "Stromverbrauch nach Anwendungszwecken der privaten Haushalte: Auswertung und Analyse des STROM.check der EnergieAgentur.NRW im Auftrag der HEA-Fachgemeinschaft für effiziente Energieanwendung e. V."

Durchschnittliche Verbrauchsdaten in kWh je Haushaltgröße in den Kategorien:

sehr geringer Verbrauch (A), geringer Verbrauch (B), durchschnittlicher Verbrauch (C), überdurchschnittlicher Verbrauch (D)

Daten:

	1 - Personen Haushalt	2 – Personen Haushalt	3 – Personen Haushalt	4 – Personen Haushalt
A	877 kWh/a	1.517 kWh/a	2.081 kWh/a	2.565 kWh/a
B	1.242 kWh/a	2.108 kWh/a	2.774 kWh/a	3.382 kWh/a
C	1.972 kWh/a	3.182 kWh/a	4.160 kWh/a	5.016 kWh/a
D	3.709 kWh/a	5.692 kWh/a	7.238 kWh/a	8.509 kWh/a

Gerundete Grenzwerte (oben) der Kategorien nach Haushaltgröße (Datenbasis für Grafik):

	1-P-HH	2-P-HH	3-P-HH	4-P-HH
A	900	1.600	2.100	2.600

B	1.200	2.100	2.800	3.400
C	2.000	3.200	4.200	5.000
D	3.700	5.700	7.200	8.500

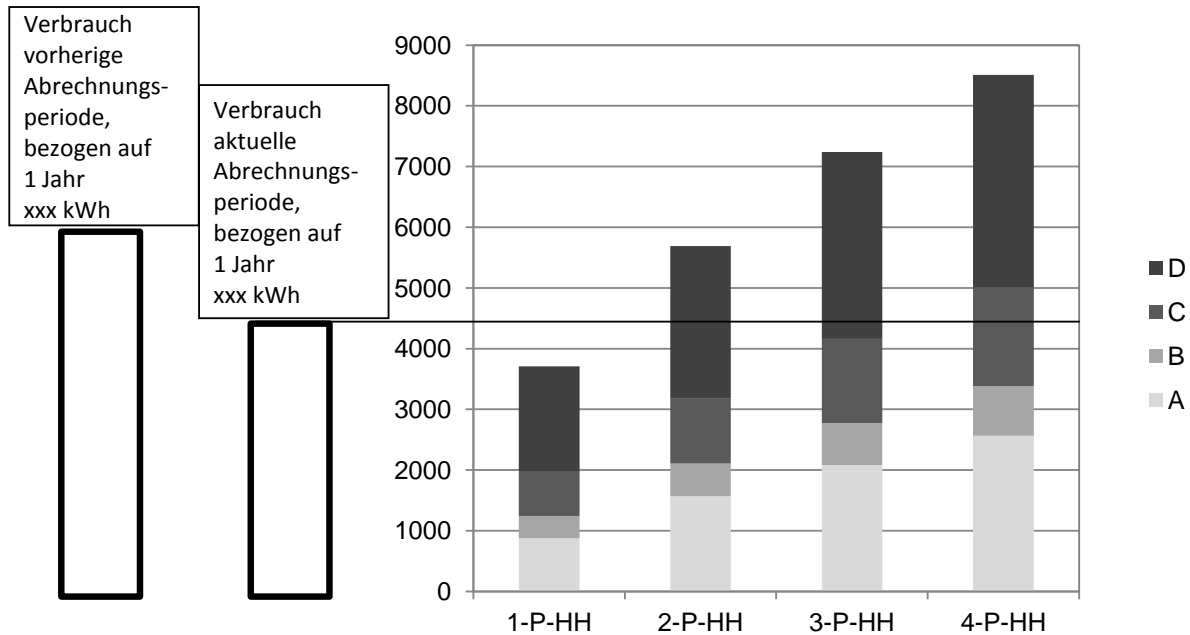
Es empfiehlt sich im Anschluss an die Grafik Hinweise zum Energiesparen bzw. zu weiteren Informationen einzufügen, wie z. B. die gesetzlich vorgegebenen Hinweise nach § 4 Abs. 1 und 2 EDL-G. Die Darstellung der Grafik sollte eine deutliche Unterscheidung der verschiedenen Verbrauchsverhalten ermöglichen. Eine farbige Darstellung ist dafür vom Gesetz nicht vorgeschrieben.

Im Rahmen einer Fußnote sollte darauf hingewiesen werden, dass sich der individuelle Verbrauch erhöht, wenn Warmwasser elektrisch aufbereitet bzw. Heizstrom verwendet wird, sowie atypisches Verhalten in der Grafik nicht abgebildet ist. Auch sollte darauf hingewiesen werden, dass der Verbrauch im Westen Deutschlands im Schnitt 20 % über dem Verbrauch im Osten des Landes liegt.

Die vorgeschlagene Grafik stellt ein Best Practice Beispiel dar und soll als Anregung für eine mögliche Umsetzung dienen.

Stromverbrauch pro Jahr vergleichbarer Haushaltsgruppen ohne elektrische Warmwasserbereitung und ohne Heizung²

² Die aufgeführten Stromverbräuche sind Orientierungswerte und nicht allgemeingültig. Auch Anwendungen im gewerblichen oder beruflichen Bereich sowie Spezialfälle mit atypischem Verbrauchsverhalten sind nicht berücksichtigt. Bei den Vergleichsgruppen handelt es sich um einen bundesweiten Durchschnittswert; regionale Unterschiede können bis zu 20 % Abweichung verursachen.



Quelle: BDEW/VKU

Beschreibung in Fußnote, an der Grafik die Einstufung:

- A: sehr geringer Verbrauch
- B: geringer Verbrauch
- C: durchschnittlicher Verbrauch
- D: überdurchschnittlicher Verbrauch

Hinweis:

Bei Fragen zum Energiesparen beraten wir Sie gerne. Weitere Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de. Informationen zur Vergleichsgrafik sowie weiterführende Links finden Sie unter www.bdew.de/rechnungsgrafik auf den Seiten des BDEW.

Konzessionsabgabe

(§ 40 Abs. 2 Nr. 7 EnWG)

Hier sind die Konzessionsabgaben separat von den Netzentgelten auszuweisen.

Darstellungsvorschlag: Euro pro Abrechnungszeitraum oder Cent pro kWh

Netzentgelt

(§ 40 Abs. 2 Nr. 7 EnWG)

Hierbei ist das für den abzurechnenden Kunden und dessen Lieferstelle an den jeweiligen Netzbetreiber zu zahlende Entgelt anzugeben.

Darstellungsvorschlag: Euro pro Abrechnungszeitraum oder Cent pro kWh

Entgelt für den Messstellenbetrieb

(§ 40 Abs. 2 Nr. 7 EnWG)

Die für den abzurechnenden Kunden und dessen Lieferstelle an den jeweiligen Netzbetreiber abzuführenden und das in den Netzentgelten enthaltene Entgelt für Messstellenbetrieb ist gesondert auszuweisen (sofern diese Leistungen durch den Messstellenbetrieb des jeweiligen Netzbetreibers im Rahmen des Netznutzungsverhältnisses erbracht wird). Bei Messstellenbetrieb durch vom Anschlussnutzer hiermit beauftragte Dritte braucht der Lieferant das Entgelt nicht auszuweisen, sofern es nicht Bestandteil des von ihm erhobenen Strompreises ist, sondern vom Messstellenbetreiber separat abgerechnet wird. Hinweis: In der Übergangsphase bei rollierender Abrechnung ist eine entsprechende Zuordnung empfohlen.

Darstellungsvorschlag: Euro pro Abrechnungszeitraum

Gesamtbetrag in Euro

(Umsatzsteuergesetz UStG) siehe unter „Umsatzsteuer“

Darstellungsvorschlag: Euro

Umsatzsteuer

(Umsatzsteuergesetz UStG)

Bei Rechnungen an umsatzsteuerliche Unternehmer (§ 2 UStG) muss eine Rechnung gemäß § 14 Abs. 4 UStG folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
- die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- das Ausstellungsdatum,
- eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),
- die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,

- den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung; in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1 den Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, sofern der Zeitpunkt der Vereinnahmung feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt,
- das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (§ 10) sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist,
- den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt,
- in den Fällen des § 14b Abs. 1 Satz 5 einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers und
- in den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten gemäß Absatz 2 Satz 2 die Angabe „Gutschrift“.

Bei Rechnungen an Nichtunternehmer sind diese Angaben nicht Pflicht. Es wird jedoch empfohlen, die Angaben aufzuführen.

Darstellungsvorschlag: Euro

Information über die Rechte von Haushaltskunden nach § 111a und b sowie Hinweis auf den Verbraucherservice der BNetzA

(§ 40 Abs. 2 Nr. 8 EnWG)

Hierbei sind Informationen über die Rechte und Pflichten der Haushaltskunden im Hinblick auf Streitbeilegungsverfahren, die ihnen im Streitfall zur Verfügung stehen, die Adresse der Beschwerdestelle des Unternehmens, einschließlich der für Verbraucherbeschwerden nach § 111b einzurichtenden Schlichtungsstelle und deren Anschrift sowie die Kontaktdaten des Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas anzugeben.

Darstellungsvorschlag:

Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an unseren Kundenservice per Post (Stadtwerke XY, Postfach XY, Stadt), telefonisch (Telefonnummer, mit Angabe der Kosten falls nicht kostenfrei) oder per E-Mail (Kundenservice@LieferantXY.de) gerichtet werden.

Informationen zum geltenden Recht, Ihren Rechten als Haushaltskunden sowie zum Schlichtungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas stellt Ihnen der Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur zur Verfügung.

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Energie
Postfach 8001, 53105 Bonn

Tel.: 030 / 22480 - 500

Fax: 030 / 22480 – 323

Internet: www.bundesnetzagentur.de

Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle ENERGIE beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice unseres Unternehmens kontaktiert wurde und innerhalb von 4 Wochen keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e. V.

Friedrichstraße 133

10117 Berlin

Tel.: 030 / 27 57 240 – 0

Fax: 030 / 27 57 240 - 69

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu den Vertragsinhalten (§ 41 Abs. 4 EnWG)

Ergänzend für Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung sind allgemeine Informationen zu den Vertragsinhalten nach § 40 Abs. 1 Satz 2 EnWG anzugeben.

Darstellung: **Dies kann entweder in der Rechnung selbst oder als Anlage zur Rechnung erfolgen.**

(siehe auch Ziffer 4.2 Beilage zur Rechnung)

Stromkennzeichnung

(§ 42 EnWG)

Hierbei ist die Darstellung des Energiemixes sowie der Umweltauswirkungen erforderlich.

Darstellungsvorschlag: Vgl. BDEW-Leitfaden Stromkennzeichnung als Anlage zur Rechnung

Hinweis auf die Anbieterliste der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE)

(§ 4 Abs. 1 Satz 2 EDL-G)

Dies betrifft die Informationspflichten zur Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen. Energielieferanten sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich die Kunden durch Hinweis auf die Anbieterliste der BfEE zu informieren. Es bietet sich daher an, die Jahresendabrechnung als Informationsträger zu nutzen. Alternativ können auch andere Informationswege gewählt werden (z. B. Versendung von Broschüren).

Darstellungsvorschlag: „Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de“

Hinweis auf Kontaktinformationen zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen

(§ 4 Abs. 2 EDL-G)

Hierbei sind Informationspflichten zur Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen gemeint. Energieunternehmen sind verpflichtet, zusammen mit Verträgen, Vertragsänderungen, Abrechnungen oder Quittungen Kontaktinformationen über Einrichtungen bereitzustellen, bei denen sich der Kunde über Energieeffizienzmaßnahmen informieren kann. Dies kann auf der Abrechnung durch einen textlichen Hinweis auf eine entsprechend gestaltete Internetseite erfolgen (siehe hierzu Energie-Info des BDEW „Das Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen“ oder im „Praxisleitfaden zur Umsetzung des Energiedienstleistungsgesetzes“ des VKU).

Darstellungsvorschlag: Darstellungsvorschläge hierzu in der Energie-Info des BDEW „Das Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen“ oder im „Praxisleitfaden zur Umsetzung des Energiedienstleistungsgesetzes“ des VKU

Standardisierte Begriffserklärungen

Siehe Punkt 5 des Leitfadens.

4.2 Mögliche zusätzliche Angaben (fakultativ)

Hinweise auf zeitliche Dimension von Preisen

Hier kann der Gültigkeitszeitraum des aktuellen Preises angegeben werden.

Darstellungsvorschlag: Der aktuelle Preis gilt seit dem 01.01.2008. / Ihr aktueller Preis gilt vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2008.

Staatliche Lasten in Euro oder Prozent

Diese Position setzt sich zusammen aus KWK-Umlage, EEG-Umlage, Stromsteuer, Umsatzsteuer, Umlage nach § 19 Strom NEV, Offshorehaftungsumlage (§ 17 f EnWG), Umlage Abschaltbare Lasten* (§ 18 AbLaV) sowie Konzessionsabgabe.

Diese Werte sollten individuell für jeden Kunden berechnet werden. Ist dies nicht möglich, so kann eine Durchschnittsangabe bezogen auf verschiedene Kundengruppen erfolgen.

Darstellungsvorschlag: x % oder x Euro

(* ab 2014)

Notrufnummer des Netzbetreibers

Der BDEW empfiehlt, hier die Kontaktdaten des Netzbetreibers für das Entstörungsmanagement anzugeben.

4.3 Beilagen zur Rechnung

Jeder Rechnung beigefügt oder in der Rechnung enthalten sein müssen die unten aufgelisteten Informationen.

Bei Letztverbraucher:

- Stromkennzeichnung nach § 42 EnWG (für Ermittlung und Darstellung Verweis auf den BDEW Leitfaden)

Ergänzend gilt ausschließlich bei Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung:

- Informationen zu wesentlichen Vertragsinhalten nach § 41 Abs.1 EnWG. Diese müssen entweder vollständig in der Rechnung aufgeführt sein oder als Beilage jeder Rechnung zusätzlich beigefügt werden.

Dies beinhaltet Informationen über:

1. die Vertragsdauer, die Preisanpassung, Kündigungstermine und Kündigungsfristen sowie das Rücktrittsrecht des Kunden,
2. zu erbringende Leistungen einschließlich angebotener Wartungsdienste,
3. die Zahlungsweise,
4. Haftungs- und Entschädigungsregelungen bei Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungen,
5. den unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel,

6. die Art und Weise, wie aktuelle Informationen über die geltenden Tarife und Wartungsentgelte erhältlich sind,
7. Informationen über die Rechte der Haushaltskunden im Hinblick auf Streitbelegungsverfahren, die ihnen im Streitfall zur Verfügung stehen, die Adresse der Beschwerdestelle des Unternehmens, einschließlich der für Verbraucherbeschwerden nach § 111b (EnWG) einzurichtenden Schlichtungsstelle und deren Anschrift sowie die Kontaktdaten des Verbraucherservices der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas.

Die Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen gemäß Artikel 246 §§ 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) bleiben unberührt.

5 Standardisierte Begriffserklärungen

Die folgende Aufzählung beinhaltet auch Begriffe, die eventuell für eine bestimmte Kundengruppe nicht relevant sind und ggf. nicht aufgeführt werden müssen (z. B. Blindarbeit). Für die Abrechnung von Nicht-Haushaltskunden müssen ggf. weitere Definitionen aufgeführt werden.

Die hier aufgeführten Definitionen sind aus Sicht des BDEW geeignet, die rechtlichen Anforderungen des EnWG zu erfüllen, sind jedoch nur eine Empfehlung und kein festgelegter Standard.

Abschlag	Teilzahlung bzw. Anzahlung auf die bereits geleisteten Energielieferungen; Die Höhe des Abschlages orientiert sich an dem zu erwartenden Energieverbrauch.
Blindarbeit	Anteil der elektrischen Energie, der nicht in Nutzenergie umgewandelt wird, sondern beim Aufbau elektromagnetischer und elektrischer Felder verbraucht wird. Die Blindarbeit wird in kvarh angegeben. Überschreitet die Blindarbeit eine bestimmte Grenze, kann sie zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
EEG-Umlage	Die EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz)-Umlage fördert die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die daraus entstehenden Mehrbelastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
Grundpreis	Aufwendungen, die unabhängig vom Energieverbrauch entstehen
Konzessionsabgabe	Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen
KWK-Umlage	Fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
Leistungspreis	Für die in Anspruch genommene Leistung in Kilowatt (kW) wird je nach Vereinbarung ein Leistungspreis in Rechnung gestellt.
Lieferstelle (Marktlokation)	Ort, an dem die Energielieferung erbracht wird
Identifikationsnummer der Marktlokation (MaLo – ID)	dient der eindeutigen Identifizierung einer Marktlokation (Verbrauchsstelle, Wohnung oder Einspeisestelle)
Identifikationsnummer	dient der eindeutigen Identifizierung einer Messlokation (

der Messlokation (ZPB)	Messeinrichtung)
Messstellenbetrieb	umfasst Einbau, Betrieb und Wartung von Messeinrichtungen, die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung und die Weitergabe der Daten an die Berechtigten
Netzbetreibernummer	dient der eindeutigen Identifikation des örtlichen Verteilnetzbetreibers, an dessen Netz die Lieferstelle angeschlossen ist
Netzentgelte	Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen; bestimmte staatliche Abgaben werden mit den Netzentgelten erhoben
Offshore-Haftungsumlage	sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab; Die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
Stromkennzeichnung	informiert über die Herkunft des bezogenen Stroms (Energie-mix) und dessen Umweltauswirkungen; Sie ist gesetzlich vorgeschrieben.
Stromsteuer / Energiesteuer (Erdgassteuer)	eine durch das Stromsteuergesetz / Energiesteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch
Umlage Abschaltbare Lasten	dient auf der Grundlage des § 13 Abs. 4a und 4b EnWG der Versorgungssicherheit durch die Förderung abschaltbarer Verbrauchseinrichtungen
Verbrauch (kWh)	Die in Anspruch genommene Arbeit und wird in Kilowattstunden (kWh) ausgewiesen.
Verbrauchspreis oder Arbeitspreis	bezeichnet den Preis für eine in Anspruch genommene Kilowattstunde Energie
Zählpunktbezeichnung	Über die Zählpunktbezeichnung kann der Standort der Messstelle (Messlokation) eindeutig identifiziert und dem Zähler zugeordnet werden. Zählernummern dagegen sind nicht eindeutig, da Zähler gewechselt werden können.
§ 19 StromNEV-Umlage	finanziert die entgangenen Erlöse von Stromnetzbetreibern, die wegen der Gewährung reduzierter Netzentgelte für atypische und stromintensive Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) entstehen. Die entgangenen Erlöse werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Ansprechpartner:

Peter Krümmel
Geschäftsbereich Vertrieb, Handel &
gasspezifische Fragen
Telefon: +49 30 300199-1360
peter.kruemmel@bdew.de

RA Carsten Wesche
Geschäftsbereich Recht und
Betriebswirtschaft
Telefon: +49 30 300199-1522
carsten.wesche@bdew.de